

# STATUTEN / PÉTANQUE-CLUB ZÜRICH

## ALLGEMEINES

### **Name**

**Art. 1** Unter dem Namen „Pétanque-Club Zürich“ besteht ein Verein nach Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zürich.

### **Zweck**

Er bezweckt die Förderung und Verbreitung des Pétanque-Spiels und beteiligt sich an den Pétanque-Anlässen.

Er ist Mitglied des „Secteur Alemanique de Pétanque (SAP)“ und der „Fédération Suisse de Pétanque (FSP)“.

## MITGLIEDSCHAFT

**Art. 2** Jede Person, die sich für Pétanque interessiert, kann Mitglied werden.

### **Eintritt**

Das Eintrittsgesuch ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Aufnahme erfolgt an der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung durch einen Mehrheitsentscheid der an der Versammlung anwesenden Mitglieder.

### **Austritt**

Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich auf die nächstfolgende Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

### **Ausschluss**

Für den Beschluss der Mitgliederversammlung, ein Mitglied auszuschliessen sind ein entsprechender Antrag des Vorstandes oder eines Mitglieds sowie ein Stimmenmehr von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig.

## ORGANISATION

**Art. 3** Die Organe des Pétanque-Club Zürich sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

## MITGLIEDERVERSAMMLUNG

### **Befugnisse**

**Art. 4** Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschliesst über die ihr gesetzlich zukommenden Angelegenheiten sowie namentlich über folgende:

- a) Genehmigung des Jahresberichts des Präsidiums, des Spielführers und des Kassiers.
- b) Erteilung der Décharge an den Vorstand und an die Kontrollstelle.
- c) Wahl des Präsidiums, des Vorstandes und der Kontrollstelle aus der Reihe der Mitglieder.
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- e) Anträge des Vorstandes.
- f) Anträge der Mitglieder.
- g) Änderung der Statuten
- h) Auflösung des Vereins

### **Einberufung**

**Art. 5** Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand durch persönliche und schriftliche Einladungen an die Mitglieder und mit Angabe der Traktanden auf einen Termin von mindestens zwei Wochen einberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr- in der Regel im Oktober - statt, die ausserordentliche nach Ermessen des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen der Mitglieder gemäss Gesetz. (Art. 64 III ZGB: 1/5 der Mitglieder)

### **Anträge**

Anträge von Mitgliedern sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

### **Stimmrecht**

Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Abstimmungen über Beschlüsse und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfachem Mehr der Anwesenden. Für den Fall der Stimmgleichheit bleibt dem Präsidium der Stichentscheid vorbehalten.

## VORSTAND

**Art. 6** Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

### **Amtsdauer**

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für eine Amtsdauer bis zum Ende der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt und sind wieder wählbar.

### **Befugnisse**

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er erledigt die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben sowie namentlich folgende:

- a) Organisation und Durchführung der Mitgliederversammlung
- b) Berichterstattung über die Vereinstätigkeit des abgelaufenen Vereinsjahres an die Mitgliederversammlung.
- c) Beschluss über alle Angelegenheiten, welche nach Statuten oder Gesetz nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- d) Er kann Beiträge an den Spielbetrieb entrichten.

## KONTROLLSTELLE

**Art. 7** Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren und einem Ersatzrevisor. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Das amtsälteste Mitglied scheidet bei der Neubestellung jeweils aus. Ausgeschiedene Mitglieder sind nach einem Jahr wieder wählbar.

Die Revisoren prüfen die vom Kassier abgelegte Jahresrechnung, den Vermögensbestand des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht.

## FINANZEN

**Art. 8** Die finanziellen Mittel werden aus Mitgliederbeiträgen, freiwilligen Beiträgen, Spenden von Gönnern und aus anderen Einnahmen beschafft. Für die Vereinschulden haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## **Mitgliederbeiträge**

Für die Mitgliedschaft wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitglieds von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt wird.

## STATUTENAENDERUNG

**Art. 9** Für den Beschluss der Mitgliederversammlung, die Statuten des Vereins zu ändern, sind ein entsprechender Antrag des Vorstandes oder eines Mitglieds sowie ein Stimmenmehr von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig.

## AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

**Art. 10** Für den Beschluss der Mitgliederversammlung, den Verein aufzulösen, sind ein entsprechender Antrag des Vorstandes sowie ein Stimmenmehr von mindestens drei Vierteln notwendig. Die Liquidation erfolgt gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.

## UEBERGANGSBESTIMMUNGEN

**Art. 11** Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 24. Oktober 2015 und traten am 29. Oktober 2021 in Kraft.

Zürich, 01. November 2021

Präsidium, Roland Rüeeggger

Aktuar, Peter Fehr